

Columbus Autorenpreis

Geschäftsordnung

§1

Die Vereinigung Deutscher Reisejournalisten (VDRJ) ist Veranstalterin des deutschsprachigen Journalisten-Wettbewerbs „Columbus-Autorenpreis“. Er wird jährlich ausgeschrieben. Die Siegerehrung findet auf der dem Wettbewerbsjahr folgenden Internationalen Tourismus Börse ITB in Berlin statt.

§2

Die VDRJ kann zur Durchführung einen Kooperationspartner einladen. Die Partner zeichnen gemeinsam für die Durchführung des Wettbewerbs verantwortlich.

Der offizielle Name des Preises lautet: „Columbus Autorenpreis der Vereinigung Deutscher Reise-Journalisten in Zusammenarbeit mit (*Name des Partners*)“

§3

Der Columbus wird für eine hervorragende journalistische Arbeit zum Thema Reise und Tourismus in einem deutschsprachigen Printmedium während des Wettbewerbsjahres vergeben. Der Text soll Lust auf Reisen machen, die Neugier auf Menschen und ihr Verhalten wecken, das Verständnis für Kulturen fördern und sprachlich auf hohem Niveau sein.

§4

Die Jury bewertet die Arbeit nach folgenden Kategorien:

- a.) Sprache
- b.) inhaltliche Struktur
- c.) Originalität
- d.) touristischer Informationswert
- e.) Ethik des Reisens

§5

Die Jury besteht aus zwei Gruppen von je fünf Personen und setzt sich dabei wie folgt zusammen: vier besonders qualifizierte externe Reisejournalisten oder VDRJ-Mitglieder, die eine besondere Qualifikation in der Beurteilung von Reportagen haben, ein Vertreter des Kooperationspartners.

Der Geschäftsführer des Preises gem. §8 nimmt ebenfalls an der Jurysitzung teil, hat aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Jury werden jedes Jahr neu berufen. Eine wiederholte Berufung von Jury-Mitgliedern ist zulässig.

§6

Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Aufgaben der/des Jury-Vorsitzenden umfassen die Leitung der Jury-Sitzung und die Übergabe der Preise. Weiterhin die Ausarbeitung der Laudatio mit den Begründungen der Entscheidung der Jury – sofern diese Aufgabe nicht auf eine andere Person übertragen wird. Der Geschäftsführer kann auch zum Vorsitzenden der Jury gewählt werden.

§7

Ein Mitglied der Jury darf nicht als Autor am Wettbewerb teilnehmen. Sollte ein Mitglied der Jury an einer eingereichten Arbeit mittelbar als Redakteur/Auftraggeber beteiligt sein, so ist das der Jury anzuzeigen. In solch einem Fall ist dieses Jury-Mitglied bei der Bewertung dieser Arbeit nicht stimmberechtigt. Grundsätzlich hat das Jury-Mitglied den Raum zu verlassen, wenn über solch eine Arbeit diskutiert oder mündlich abgestimmt wird.

Kommt es zur Punktwertung, gibt das „neutralisierte“ Jury-Mitglied dieser Arbeit null Punkte.

Die Punkte der stimmberechtigten Jury-Mitglieder werden - wie bei einer normalen Abstimmung – zusammen addiert und bereinigt (siehe §§ 16/17). Danach wird diese Summe durch die Anzahl der stimmberechtigten Jury-Mitglieder dividiert. Der so errechnete Durchschnitts-Wert wird der Summe für das Endergebnis der Arbeit zugeschlagen.

§8

Die Teilnahme an der Jury ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Für die abschließende Jury-Sitzung werden die Jury-Mitglieder zum Ort der Sitzung eingeladen. Reise- und Hotelkosten werden erstattet.

§9

Für die Sitzung der Jury ist von den Mitgliedern ein Tag einzuplanen. Bei Annahme der Einladung zur Jury des Columbus verpflichten sich die Mitglieder, während der gesamten Dauer der Sitzung anwesend zu sein. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§10

Der Vorstand der VDRJ bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer des Columbus. Diese Geschäftsführung sammelt alle eingereichten Arbeiten, prüft sie auf Vollständigkeit entsprechend der Ausschreibung und anonymisiert sie zur Vorlage für die Jury.

Alle Arbeiten werden als Fliess-Text auf weißes Papier übertragen. Es gibt keine Autorenzeile und keinen Medien-Hinweis. Jede Arbeit erhält eine exklusive Nummer, über die sie nur für die Geschäftsführung identifizierbar ist.

§11

Ein Protokoll der Jurysitzung wird nicht angefertigt. Auf Antrag eines Jury-Mitglieds kann zu den Akten der VDRJ gegebenenfalls eine Erklärung in Form einer Protokollnotiz gegeben werden.

§12

Über die Diskussionen innerhalb der Jury ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Die Sitzung der Jury ist vertraulich.

Der/dem Vorsitzenden der Jury und der Geschäftsführung wird das Recht eingeräumt, gegebenenfalls Anfragen der Einreicher mündlich zu beantworten. Sie/er kann den Diskussionsstand der Jury, der zu der abgegebenen Bewertung führte, neutralisiert und unverbindlich auf Grundlage ihrer/seiner Notizen erläutern.

§13

Unmittelbar nach Einsendeschluss erhalten die Mitglieder der Jury alle eingereichten Arbeiten gem. §10 – aufgeteilt in zwei gleichwertige Bücher „Gruppe A“ und „Gruppe B“.

Die beiden Jury-Gruppen müssen also jeweils die Hälfte der Arbeiten dezentral vorbewerten und mit einem positiven bzw. negativen Votum für die eigentliche Jurysitzung markieren.

§14

Die Entscheidung, ob eine eingereichte Arbeit bei der Jurysitzung in die **ENDBESPRECHUNG** kommt, ist gefallen, wenn mindestens vier der fünf Jurymitglieder einer Gruppe dies wünschen. Die jeweils andere Gruppe wird rechtzeitig darüber informiert, welche Arbeiten in der Sitzung besprochen werden.

Die Jury diskutiert über jede Arbeit, die sich in der Endbesprechung befindet.

§15

Für die Aufnahme einer Arbeit in die auf die Endbesprechung folgende **ENDBEWERTUNG** ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jury-Mitglieder erforderlich.
In dieser Endbewertung kann die Jury die Preise per Akklamation vergeben, wenn über die Rangreihenfolge Einstimmigkeit herrscht. Ansonsten werden die Jury-Mitglieder das Ergebnis mittels eines einheitlichen Bewertungsbogens und Punktvergabe feststellen.

§16

Kommt eine Arbeit durch Stimmen-Mehrheit der Jury in die Endbewertung und ist dort die Vergabe der Rangplätze nicht durch einstimmige Akklamation zu erzielen, so wird folgendermaßen verfahren:

- Es wird festgestellt, wie viele Artikel sich in der Endbewertung befinden.
- Entsprechend viele Punkte für jede Kategorie gem. §15 stehen jedem Jurymitglied zur Verfügung.
- Jedes Jurymitglied erhält einen Bewertungsbogen, der u.a. fünf Spalten enthält – für jede Kategorie eine.
- Die Jurymitglieder müssen auf ihren Bewertungsbögen die eigene **RANGFOLGE** für jede Kategorie ermitteln, wobei jeder Punktwert innerhalb einer Spalte **nur einmal** vergeben werden kann. Die Punktzahl „eins“ ist der niedrigste Wert. (Daraus folgt bei fünf Kategorien, dass der niedrigste Gesamtpunktwert, den ein Artikel theoretisch erreichen kann, „fünf Punkte“ ist.)

§17

- a) Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die zusammen mit der Geschäftsführung die Auswertung vornehmen.
- b) Im ersten Arbeitsschritt werden auf jedem Bewertungsbogen die Gesamt-Punktzahlen ermittelt, die die einzelnen Arbeiten erreicht haben.
- c) Im zweiten Schritt werden für jede Arbeit gesondert alle abgegebenen Bewertungen der Jurymitglieder niedergeschrieben.
- d) Nun wird die Jury-Bewertung bereinigt: das heißt, dass vor der Addition der Punkte einer Produktion der höchste und der niedrigste Wert gestrichen werden.
- e) Gegebenfalls findet noch §7 Anwendung.

§18

Bei Punkte-Gleichheit muss eine Mehrheit durch Abstimmung erreicht werden. Sollte dies auch nach erneuter Diskussion nicht möglich sein, kann die/der Jury-Vorsitzende entscheiden, dass erneut gepunktet wird. Jedes Mitglied der Jury erhält für diesen Wahlgang zusätzlich einen Bonus-Wert von fünf Punkten, der ungeteilt nur einmal einer Arbeit gegeben werden kann.

§19

Steht der Gewinner des Wettbewerbes fest, wird die Anonymität der Autoren aufgehoben. Die Geschäftsführung ermittelt dann die Rangfolge unter den Arbeiten, die von Autoren der „Nachwuchs-Kategorie unter 30 Jahren“ eingereicht wurden. Die Arbeit mit der höchsten Platzierung innerhalb der Endbewertung erhält den Förderpreis der VDRJ. Sollte diese Arbeit bereits der Gewinner des Columbus-Wettbewerbes sein, so erhält die zweithöchste Platzierung den Förderpreis. Sollte der Gewinner des Columbus-Preises per Akklamation bestimmt worden sein und nicht durch Auszählung, so stimmt die Jury unabhängig über die in der Endbewertung befindlichen „Arbeiten unter 30“ ab. Gibt es in der Endbewertung keine solchen, werden Arbeiten aus der Endbesprechung hinzugezogen.

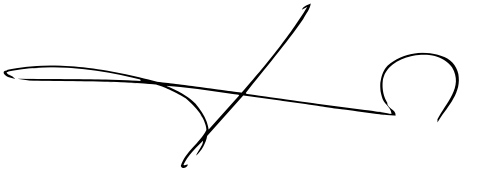
§20

Die Entscheidungen der Jury sind endgültig. Sollten sich nach der Jury-Sitzung objektive (Zähl)-Fehler herausstellen, so werden die Jury-Mitglieder unmittelbar unterrichtet. In diesem Fall entscheidet die/der Jury-Vorsitzende über die Platzierung. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§21

Die Kooperationspartner werden in geeigneter Form Arbeiten, die in die Endbesprechung der Jury kamen, in einer Dokumentation des Wettbewerbs veröffentlichen.

Berlin



Jürgen Dresek
1. Vorsitzender VDRJ